

MERKBLATT* **für die Vorbereitung auf die Approbationsprüfung**

Die Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeut*in kann frühestens nach 10 Studiensemestern beendet werden. Sollte die Ausbildung länger als 7,5 Jahre dauern, sollte dies dem Institut gegenüber begründet werden, da das Institut der Behörde gegenüber ggf. rechenschaftspflichtig ist.

Der Abschluss gliedert sich in einen institutsinternen Teil und die staatlichen Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

Institutsinterner Teil der Abschlussprüfung

Im institutsinternen Teil stellt sich die / der Kandidat*in auf Basis ihres / seines Fallberichts über eine Patientenbehandlung im sog. Fallseminar einer kollegialen Diskussion mit den Mitgliedern des AfP. Die Zulassung zum großen Fallseminar ist schriftlich über die / den Leiter*in des Aus-/Weiterbildungsausschusses zu beantragen. Diesem Antrag sind folgende Nachweise hinzuzufügen, die dann auch für Anmeldung zur staatlichen Prüfung verwendet werden:

- Bescheinigung über Dauer und Stundenzahl der Lehrtherapie
- Nachweis über durchgeführte Behandlungsstunden inkl. Anzahl der Supervisionsstunden
- Zustimmende Voten der Supervisor*innen
- Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung
- Bescheinigung über die praktischen Tätigkeiten
- Vorlage eines etwa 10 Seiten umfassenden Fallberichts.

Zur Sichtung und Bestätigung der Vollständigkeit des Theorieteils der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen gemäß Gegenstandskatalog wird gebeten, Kopien der Scheine vorzulegen. Diese sollen in der durch den Gegenstandskatalog vorgegebenen Reihenfolge geordnet und gekennzeichnet sein (z.B. A1, A2, A2.1 usw.). Da viele Seminare unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden können bitten wir darum, dass zur besseren Nachvollziehbarkeit auf den Scheinen die gewünschte Zuordnung markiert wird. Das PsychThG schreibt keine Mindeststundenzahl für die jeweiligen Themen vor, wohl aber muss jedes belegt worden sein. Die Vollständigkeit wird dann formlos, schriftlich durch ein vom Aus-/Weiterbildungsausschuss bestimmtes Mitglieder des AfP bestätigt, wenn 200 Stunden Grundkenntnisse (A1-A12) und 400 Stunden vertiefte Ausbildung (B1 – B8) nachgewiesen werden können.

Die Scheinkopien sowie eine Bestätigung werden den Kandidat*innen zugesandt bzw. am Institut hinterlegt. Die Ansprechpartnerin aus dem AWA für die Prüfung für Psychologische Psychotherapeut*innen ist derzeit Frau Dipl.-Psych. Ulrike Lilje. Bitte nehmen Sie zu ihr Kontakt auf, wenn Sie Ihre Unterlagen einreichen möchten: Dipl.-Psych. Ulrike Lilje, Friedensallee 38, 22765 Hamburg, Tel.: 040 / 39 12 88 E-Mail: lilje@praxisfriedensallee.de

Der Fallbericht ist mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar obligat den Mitgliedern des Aus-/Weiterbildungsausschusses und auf Anfrage, den Mitgliedern des AfP, vorzulegen. Der Bericht zählt als eine der sechs schriftlichen Falldarstellungen und kann auch Bestandteil der mündlichen Prüfung in der staatlichen Abschlussprüfung sein, der zweite Bericht sollte ähnlich sein. Das Landesprüfungsamt wählt einen der beiden ausführlichen Berichte als Prüfungsfall aus. Insofern stellt das große Fallseminar zugleich eine gute Vorbereitung auf die mündliche Approbationsprüfung dar.

Der Abschluss der Ausbildung durch die Vorstellung des Fallberichtes ist Voraussetzung für den Antrag auf Mitgliedschaft im AfP.

Anmeldung zur staatlichen Prüfung

Die Anmeldefristen für die Approbationsprüfung bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sind jeweils der 10. Januar für die Frühjahrsprüfung bzw. 10. Juni für die Herbstprüfung.

Die Rechtsgrundlage der Psychotherapieausbildung bildet die [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten](#). Hier ist festgelegt, dass die Ausbildung 4200 Stunden umfassen soll und aus den folgenden Bausteinen besteht:

- Theoretische Ausbildung (600 Stunden)
- Praktische Tätigkeit I (1200 Stunden)
- Praktische Tätigkeit II (600 Stunden)
- Praktische Ausbildung (600 Stunden)*
- Selbsterfahrung (120 Stunden)
- Supervision (150 Stunden)
- Freie Spitze (930 Stunden).

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen. Insbesondere Supervision, Selbsterfahrung und Praktische Ausbildung sind meist umfangreicher. Zur Anmeldung für die staatliche Abschlussprüfung muss die Vollständigkeit der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachgewiesen werden. Die freie Spitze ist gesetzlich inhaltlich nicht festgelegt und das Institut geht davon aus, dass im Rahmen der Ausbildung über Literaturarbeit, Gutachtenverfassung, Supervisionsvor- und nachbereitung ect. die "freie Spitze" abgedeckt ist. Es bedarf keiner weiteren Nachweise.

** Bei Prüfungsanmeldung dürfen 10 Stunden fehlen, die Zulassung erfolgt dann „vorläufig“. Eine Extrabenachrichtigung über die endgültige Zulassung erfolgt nicht.*

Zur Prüfungsanmeldung füllen Sie bitte das behördlich dafür vorgesehene Formular aus und fügen die entsprechenden Bescheinigungen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (s.o.) bei. (Downloadbereich der Behörde <https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/>) und legen es dem AfP-Vorsitz zur Unterschrift vor.

Darüber hinaus sind sechs Fallberichte einzureichen: Wie oben erwähnt werden zwei längere (ca. 10 Seiten) Fallberichte, von denen einer Gegenstand der mündlichen Prüfung sein wird, gefordert. Die vier übrigen Berichte sollten die Länge von Berichten zu Kassenanträgen der behandelten Patient*innen nicht wesentlich übersteigen (ca. 3 bis 5 Seiten); hinsichtlich ihres Inhaltes aber mehr den Verlauf mit epikritischer Stellungnahme enthalten. Diese Berichte sollen von den jeweiligen Supervisor*innen und gegengezeichnet sein.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle darauf, dass bitte für die Fallberichte die behördlichen Deckblätter (Download s.o.) Anwendung finden und die Fälle nur mit fest verbundenen Einzelblättern („getackert“) eingereicht werden.

Die Behördenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz statt. Die mündliche Prüfung findet traditionell in dem Institut statt, welches die meisten Prüflinge stellt. Die Anzahl der Prüflinge pro Prüfung kann max. 4 Personen betragen.

Nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung besteht die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung aus vier Personen, von denen zwei keine Dozent*innen des Instituts sein dürfen:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und
3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

Die mündliche Prüfung ist aufgliedert in eine Einzelprüfung (bei TP: ca. 30 Minuten) und einer Gruppenprüfung, die pro Prüfling ebenfalls von einer halben Stunde ausgeht.

* verabschiedet auf der AWA-Sitzung am 29. Oktober 2019